

Öffentliche Bekanntmachung

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, eine Bewilligung im förmlichen Verfahren erteilt:

Die Stadt Bad Iburg hat die Bewilligung nach §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 445.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 25.03.2024 erteilt und beinhaltet das Recht, Grundwasser aus den Brunnen II und III der Stadt Bad Iburg in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg zu ge- und verbrauchen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 344), ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil der wasserrechtlichen Bewilligung:

Der Stadt Bad Iburg wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Recht erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten zwei Brunnen der Stadt Bad Iburg in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg zu ge- und verbrauchen:

Brunnen II: Gemarkung Iburg, Flur 2, Flurstück 212
in einer Menge von bis zu 25 m³/h, 600 m³/d und 145.000 m³/a

Brunnen III: Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 3, Flurstück 28/1
in einer Menge von bis zu 60 m³/h, 1.440 m³/d und 300.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten zwei Brunnen darf jedoch eine Menge von 445.000 m³/a nicht überschreiten.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Bewilligung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der **Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 15.05.2024** in folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit den Kommunen vorher abzustimmen. Die Unterlagen sind während dieses Zeitraumes ebenfalls unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 30.04.2024
Az.: 7.67.30.20.06.01.06



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag

L. Hillebrand